

Artikel 7

Für die erwähnten wechselseitigen Korrespondenzen wird eine gemeinschaftliche Portotaxe in drei Abstufungen, nämlich:

- a) für die Entfernung bis einschließlich fünf Meilen mit 3 Kreuzern Conventionsmünze, Wiener Währung, respektive 4 Schweizer Kreuzer beziehungsweise 10 Rappen Schweizer Währung ab 1. Jänner 1852.
- b) für die Entfernung von fünf bis einschließlich zehn Meilen, 6 Kreuzer Conventionsmünze, respektive 8 Schweizer Kreuzer, beziehungsweise 20 Rappen Schweizer Währung.
- c) für alle Entfernungen über zehn Meilen, mit 12 Kreuzer Conventionsmünze, respektive 12 Schweizer Kreuzer, beziehungsweise 40 Rappen Schweizer Währung,

für den einfachen Brief festgesetzt, welche Taxe, in Kreuzern ausgedrückt, gegenseitig vom versendenden Postamte auf den Briefen zu verzeichnen ist, und zwar auf der Adreßseite, wenn dieselbe vom Adressaten zu bezahlen ist, auf der Siegelseite hingegen, wenn sie vom Aufgeber vorausbezahlt wurde ...